

VEREINSSTATUTEN

Swiss Association Polydesign3D (P3D)

Name, Sitz, Zweck & Mittel

1 Name und Sitz: Unter dem Namen „**Swiss Association Polydesign3D**“ (P3D) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz eines Mitglieds des Präsidiums.

3 Zweck: Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz tätigen Betrieben, von Abteilungen von Betrieben und von Mitarbeitern im Bereich der dreidimensionalen Gestaltung und des visuellen Marketings (nachfolgend „Polydesigner3D“) zur allseitigen Wahrung und Förderung ihrer Interessen. Der Verein befasst sich insbesondere mit:

- der Hebung des Ansehens der Polydesigns3D gegenüber Berufsleuten, Lieferanten, Auftraggebern, Auftraggebern, Behörden, Verbänden etc. und der Öffentlichkeit;
- der Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden, Institutionen, Lieferanten, Auftraggebern, Verbänden etc. und der Öffentlichkeit.;
- der Förderung der Aus- und Weiterbildung in beruflichen Belangen, insbesondere durch die Durchführung von höheren Fachprüfungen und Kursen im Tätigkeitsbereich;
- der Festlegung von Empfehlungen und Richtlinien in den Bereichen Qualitätssicherung und Qualitätsprofil;
- der Förderung des beruflichen, geselligen und kollegialen Kontakts unter den Mitgliedern.

4 Mittel zur Zweckerreichung sind insbesondere:

- Abhalten von Vorträgen, Kursen, Fachseminarien, Ausstellungen etc.;
- aktive Öffentlichkeitsarbeit;
- Erarbeiten von Reglementen etc.;
- Einflussnahme auf die Berufsbildung an Gewerbe- und Fachschulen und in Ausbildungsbetrieben.

Mitgliedschaft, Rechte & Pflichten

5 Mitglieder: Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- **Firmenmitglieder:** Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelfirmen (Betriebe), die unter Beschäftigung von Fachpersonen in der Schweiz das Gewerbe des Polydesigner3D ausüben.
- **Corporate Firmenmitglieder:** Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften mit Filialbetrieben, die unter Beschäftigung von Fachpersonen in der Schweiz das Gewerbe des Polydesigner3D ausüben. Filialbetriebe sind z.B. Polydesign3D Abteilung im Detailhandel oder Betriebe eines Ausbildungsverbundes. Jedem Filialbetrieb kommt an der GV eine Stimme zu. Die Corporate Firmenmitgliedschaft wird mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgehalten.
- **Fachmitglieder:** Gelernte Polydesigner3D mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder solche, die eine mehrjährige Berufstätigkeit nachweisen, Fachlehrer und Lehrer höherer Lehranstalten. Jedem Fachmitglied kommt eine Stimme zu.
- **Juniorenmitglieder:** Fachmitglieder, welche das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Mitgliedschaft wird am Ende des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr erreicht worden ist, automatisch in eine Fachmitgliedschaft umgewandelt. Es wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben. Jedem Juniorenmitglied kommt eine Stimme zu.
- **Lernende:** Polydesigner3D in Ausbildung. Die Mitgliedschaft wird nach Beendigung der Lehre automatisch in eine Juniorenmitgliedschaft oder Fachmitgliedschaft umgewandelt. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu. Es wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben.
- **Passivmitglieder:** Ehemalige Mitglieder, welche zuvor die Fachmitgliedschaft bekleidet haben und den Verein weiterhin passiv unterstützen möchten. Es wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- **Fördermitglieder:** Zulieferfirmen und berufsverwandte Betriebe, die den Verein fachlich, materiell und im Ausbildungsbereich unterstützen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, welche sich für die Entwicklung und den Fortbestand des Vereins und des Gewerbes besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag

des Zentralvorstandes von der GV ernannt und sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit. Jedem Ehrenmitglied kommt eine Stimme zu.

6 Beitritt: Beitrittsgesuche werden an den Zentralvorstand (ZV) unter Abgabe des Beitrittformulars gerichtet. Der ZV entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Falle eines Widerspruchs gegen einen Aufnahmeentscheid des ZV entscheidet die GV als Rekursinstanz endgültig (Rekursfrist: 20 Tage, schriftliche Eingabe).

7 Beendigung: Die Mitgliedschaft endet durch:

- **Kündigung** mit eingeschriebenem Brief auf Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- **Ausschluss** durch den ZV, falls das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, die statutarischen, respektive reglementarischen Verpflichtungen verletzt, den Vereinsbeschlüssen zuwider handelt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach Ablauf einer angemessenen Mahnfrist nicht nachkommt oder sich auf andere Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die GV offen (Rekursfrist: 20 Tage, schriftliche Eingabe). Die GV entscheidet endgültig. Finanzielle Verpflichtungen bleiben von einem Ausschluss unberührt.
- **Tod, Konkurs oder Verlust der Rechtsfähigkeit**, wobei keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags stattfindet.

Finanzen

8 Finanzen: Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen gemäss dem von der GV verabschiedeten Beitrags- und Entschädigungsreglement;
- Beiträgen von Gönnern aus freiwilligen Zuwendungen;
- Erträge aus Veranstaltungen und von Publikationen, die dem Vereinszweck dienen;
- Erträgen aus dem Webshop;
- Vermögenserträgen ;
- anderen Vereinseinnahmen.

9 Rechnungsjahr: Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr, sofern vom ZV nichts anderes bestimmt wird.

Organisation

10 Organe: Die Organe der Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Zentralvorstand (ZV);
- die Revisionsstelle

Generalversammlung (GV)

11 Kompetenzen der Generalversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des ZV und der Revisionsstelle;
- Wahl des ZV und dessen Präsidiums, der Leiter der Sektionen und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- Behandlung von und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, sofern nicht durch die Statuten ausgeschlossen;
- Entscheide über Eintritte und Ausschlüsse im Falle des Widerspruchs/Rekurses;
- Beschlussfassung über Anträge des ZV und der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

12 Allgemeine Bestimmungen über die Generalversammlung: Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Das Präsidium des ZV leitet die GV, welche in der Regel in der ersten Jahreshälfte abgehalten wird. Der Vizepräsident oder dessen Stellvertreter vertritt das Präsidium im Falle der Verhinderung. Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll geführt.

13 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung (oGV): Die oGV wird als höchstes Organ des Vereins vom ZV mindestens sechs Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per Email an die Mitglieder mit der Aufforderung, begründete Traktanden bis

drei Wochen vor der oGV dem ZV schriftlich oder per Email bekannt zu geben. Diese werden umgehend den Mitgliedern unterbreitet.

14 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung (aoGV): Eine aoGV wird auf Beschluss des ZV unter Beilage der Traktanden oder auf Begehren von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder durch den ZV einberufen. Dem Begehren sind die begründeten Traktanden beizulegen. Der ZV zeigt die aoGV den Mitgliedern sechs Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktanden, schriftlich oder per Email, an. Weitere begründete Traktandierungen der Mitglieder haben bis drei Wochen im Voraus an den ZV zu erfolgen, welcher diese umgehend den Mitgliedern unterbreitet.

15 Beschlussfähigkeit: Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig. Jedem Firmen-, Fach-, Ehren- und Juniorenmitglied kommt eine Stimme zu. Jedem Filialmitglied der Corporate Firmenmitglieder kommt eine Stimme zu. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Statuten oder Gesetz kein anderes Quorum vorsehen. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, solange der Wille des Abstimmenden eindeutig daraus hervorgeht, missverständliche briefliche Stimmabgaben sind im Zweifel unbeachtlich. Der ZV bestimmt über die Beachtlichkeit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des ZV den Stichentscheid.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keinem Kandidaten, wird im zweiten Wahlgang jener Kandidat gewählt, welcher am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die GV nichts anderes beschliesst, offen durch Händemehr. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

16 Qualifiziertes Mehr: Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- Statutenänderungen
- Vereinszusammenschlüsse
- Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der ZV über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Zentralvorstand (ZV)

17 Zusammensetzung, Wahl & Amtsdauer: Der ZV besteht aus einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium von maximal zwei gleichberechtigten Personen, max. sechs weiteren Mitgliedern sowie den Leitern der Sektionen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wird durch die GV gewählt, ansonsten konstituiert sich der ZV selbst. Rücktritte können unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist beim Präsidium jederzeit erfolgen.

18 Zuständigkeit: Der ZV ist zuständig für alle Aufgaben, welche nicht der GV vorbehalten oder an die Regionen durch ZV-Beschluss delegiert worden sind.

19 Vertretung: Das Präsidium und allenfalls weitere vom ZV ernannte ZV-Mitglieder vertreten den Verband gegen aussen. Der ZV regelt die Unterschriftsberechtigung selbst.

20 Sitzungsregelung & Beschlussfähigkeit: Die Sitzungen des ZV werden durch das Präsidium oder auf Begehren zweier ZV-Mitglieder einberufen. Der ZV ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung schriftlich oder per Email mit einer Frist von acht Tagen geladen worden ist und mindestens zwei ZV-Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidium gemeinsam, sofern mehr als drei Stimmen der ZV-Mitglieder abgegeben wurden. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Revisionsstelle

21 Die GV wählt die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

22 Soweit das Gesetz nicht eine ordentliche Prüfung verlangt, führt die Revisionsstelle eine eingeschränkte Prüfung durch (Art. 69b Abs. 2 ZGB).

23 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem ZV.

24 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend.

Sektionen

25 Der Verein ist in drei Sektionen eingeteilt, wobei jede Sektion eine Sprachregion umfasst (D / F / IT). Mitglieder, welche in mehrsprachigen Städten wohnhaft sind, können die Zugehörigkeit zur Sektion frei wählen. Jede Sektion verfügt über einen Leiter (Sprachsektionsleiter), welcher Einsitz im ZV hat und von der GV gewählt wird. Die Sektion hat die Interessenvertretung der im Sprachgebiet wohnenden Mitglieder zum Zwecke, wirbt Mitglieder, führt Informationsveranstaltungen und Eignungstests etc. durch. Die Befugnisse der Sektionen werden durch den ZV geregelt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel zum Erreichen ihrer Aufgaben wird im Beitrags- und Entschädigung Reglement geregelt. Des Weiteren konstituiert sich jede Sektion selbst.

Entschädigung

26 Der ZV, die Sektion Leiter, die, die Referenten und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf symbolische, pauschale Entgeltung gemäss separatem Beitrags- und Entschädigung Reglement.

Gerichtsstand

27 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins, Schweizer Recht ist anwendbar. Im Falle von Fragen bei der Auslegung der Statuten und anderen Vereinsdokumenten hat die Deutsche Sprache im Zweifel Vorrang.

Schlussbestimmungen

28 Die vorstehenden Statuten treten durch GV-Beschluss vom 23. Mai 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Zürich, den 29. März 2025

Leslie Kurmann, Co-Präsidentin



Luca Viglianti, Co-Präsident

